

1.1. Arten der Bekanntmachung sind:

- die Verkündung (von Urteilen und von Beschlüssen gegenüber Anwesenden),
- die Zustellung (der verkündeten Urteile und derjenigen Beschlüsse, bei deren Erlaß die Betroffenen abwesend waren),
- die Bekanntgabe (von Urteilen oder Beschlüssen, sofern das Gericht sie an Stelle der Zustellung gem. § 184 Abs. 5 angeordnet hat),
- die formlose Mitteilung (an die beim Erlaß von Beschlüssen, durch die keine Frist in Lauf gesetzt wird, nicht anwesend gewesenen Betroffenen).

1.2. Wirkung der Bekanntmachung: Gerichtliche Entscheidungen werden erst durch ihre Bekanntmachung wirksam. Bei jeder Bekanntmachung einer Entscheidung, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird (z. B. die Rechtsmittelfrist nach § 288 oder § 306, die Einspruchsfrist nach § 272 oder § 276 oder eine Antragsfrist, wie sie § 376 oder § 278 enthalten), ist der davon Betroffene — ausgenommen der Staatsanwalt — über die Anfechtbarkeit dieser Entscheidung sowie über den Fristablauf und dessen Folgen zu belehren. Zur Berechnung von Rechtsmittelfristen vgl. Anm. 1.2. und 4.2. zu § 288, Anm. 1.1. und 2. zu § 306. Eine Frist wird nicht in Lauf gesetzt, wenn eine Entscheidung, für die das Gesetz die Zustellung vorsieht, fehlerhaft nicht zugestellt, sondern nur formlos mitgeteilt wird.

1.3. Verkündung ist die Form der Bekanntmachung für Entscheidungen (Urteile und Beschlüsse), mit denen eine Hauptverhandlung oder eine sonstige Verhandlung (z. B. über die Anordnung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe gem. § 350 a Abs. 2 Satz 1 oder über den Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts gem. § 277 Abs. 1 Satz 2) - i.d.R. in Anwesenheit des von der Entscheidung Betroffenen — abgeschlossen wird. Die Urteilsverkündung wird immer in der Hauptverhandlung durch Verlesen der Urteilsformel und der Urteilsgründe (§ 246 Abs. 2) vorgenommen. Beide Teile des Urteils gehören untrennbar zusammen. Ihre Verlesung bildet die Verkündung des Urteils. Bei Beschlüssen ist der Beschlußtenor und - soweit es sich um zu begründende Beschlüsse handelt (vgl. § 182 Abs. 1) - auch die Begründung zu verlesen. Die Verkündung der Entscheidung ist Aufgabe des Vorsitzenden. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende einen beisitzenden Richter oder Schöffen mit der Verlesung von Teilen der Entscheidungsgründe beauftragen.

1.4. **Zustellung** ist die Übersendung des Schriftstücks nach den Formvorschriften der §§ 184-186, bei welcher der Zeitpunkt der Übergabe urkundlich festgehalten wird. Zugestellt wird entweder durch die Post, durch das Gericht oder auf Ersuchen des Gerichts. Der Begriff der Zustellung schließt ein, daß das zugestellte Schriftstück beim Empfänger verbleibt.

2.1. **Keine Frist** wird in Lauf gesetzt durch Entscheidungen, gegen die weder ein Rechtsmittel noch ein Rechtsbehelf zulässig ist.

2.2. Eine **formlose Mitteilung** kann entsprechend dem mit der Bekanntmachung verfolgten Zweck (z. B. aus erzieherischen Gründen oder aus Zweckmäßigkeitgesichtspunkten) entweder mit einem einfachen Brief vorgenommen werden oder in einer mündlichen Eröffnung einer Entscheidung bestehen. Sie wird vor allem zur Bekanntmachung nicht anfechtbarer Beschlüsse angewendet. Die Tatsache der formlosen Mitteilung muß immer aktenkundig gemacht werden. Bei allen anfechtbaren Entscheidungen ist die formlose Mitteilung ausgeschlossen.

3.1. **Verkündung und Zustellung** sind zwei verschiedene und gesondert voneinander bei jedem Urteil zu realisierende Bekanntmachungsarten. Nur unter den Voraussetzungen des Abs. 5 tritt an die Stelle der Zustellung die Bekanntgabe des Urteils. Keinesfalls beinhaltet in diesem Falle die Verkündung des Urteils gegenüber einem anwesenden Angeklagten zugleich dessen Bekanntgabe gem. Abs. 5. Letztere ist unabhängig von der Verkündung gesondert vorzunehmen.

3.2. Die **Entscheidung über den Schadenersatzantrag** ist dem Geschädigten - unabhängig von dem Inhalt dieser Entscheidung - als Auszug aus dem Strafurteil zuzustellen (vgl. auch §§ 38 ff. ZPO). Dieser Auszug muß in zusammenhängender Darstellung die Art der Entscheidung und ihre Begründung enthalten. Dem Geschädigten ist auch eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung zu erteilen (vgl. Ziff. 2.7. der PIROG vom 14.9. 1978 sowie Ziff. 4. der RV/MdJ Nr. 9/77).

4.1. **Zum Verfahren bei Zustellungen** im Gebiet der DDR vgl. §§38-40 ZPO.

4.2. Bei der **Zustellung durch die Post** werden die zuzustellenden Schriftstücke als Brief mit Zustel-